



Satzung
zur Nutzung, Erhebung und Festsetzung von Beiträgen zur Feriengestaltung in kommunale
Einrichtungen der Gemeinde Letschin
-Feriensatzung-

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 S. 6) i.V.m. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S.4) und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Gemeinde Letschin vom 15.06.2017 sowie das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der jetzt gültigen Fassung, Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), beschließt die Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 07.12.2023 nachfolgende Feriensatzung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Die Gemeinde Letschin ist Trägerin der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin (VHG).
- 2) Die Gemeinde Letschin ist ferner Trägerin der offenen Mehrgenerationseinrichtung „Boberhaus“.
- 3) Die integrierte Tagesbetreuung im Rahmen der VHG Letschin ist Kindertagesstätte im Sinne des § 2 KitaG.
- 4) Die Mehrgenerationseinrichtung „Boberhaus“ ist eine Einrichtung auch im Sinne des § 22a (3) auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe -.
- 5) Diese Satzung regelt das „Ob“ und „Wie“ der Benutzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie den zusätzlichen Beitrag in der Ferienzeit.
- 6) Die Regelungen der geltenden Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG vom 15. Juni 2017 sowie der Kitabenutzungssatzung vom 07. Dezember 2023 sind darüber hinaus von den Sorgeberechtigten zu beachten und gelten im Grundsatz fort.

§ 2

Entstehung der Beitragsschuld und Fälligkeit

- 1) Der Beitrag entsteht mit Beginn der verbindlichen Anmeldung für die Bereitstellung eines Platzes in der im § 1 genannten Einrichtung der Gemeinde Letschin zur Feriennutzung und -gestaltung eines Kindes oder eines Jugendlichen mit gültigem Betreuungsverhältnis auf Grundlage des Rechtsanspruchs. Die Anzahl der Plätze wird in der Ferienzeit in der VHG kumuliert auf bis zu 30 Kinder und Jugendliche und in der Mehrgenerationseinrichtung „Boberhaus“ auf bis zu 20 Kinder und Jugendliche pro Tag festgesetzt.

- 2) Die Anzahl der genutzten Tage ist mit dem Träger in einer gesonderten Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten festzusetzen. Die Beitragsschuld berechnet sich auf die verbindlich vereinbarten Tage der Feriennutzung in der VHG.
- 3) Der Beitrag für die Feriengestaltung gemäß § 1 Absatz 1 im VHG ist mit dem 1. des Monats fällig, in dem die jeweiligen Ferien beginnen.
- 4) Der Beitrag entsteht mit Beginn der verbindlichen Anmeldung zur Feriengestaltung gemäß § 1 Absatz 4 im „Boberhaus“. Die Abrechnung erfolgt, entsprechend eines Anwesenheitsnachweis pro Kinder und Jugendlichen, nach den Ferien.
- 5) Die Abrechnung des Beitrages erfolgt mit gesondertem Bescheid vom Träger.
- 6) Eine Erstattung gezahlter Beiträge für die Feriengestaltung wird ausgeschlossen.

§ 3

Beitragsverwendung

Der Beitrag wird zur Deckung der Organisation und Feriengestaltung erhoben. Er beinhaltet unter anderem die Bereitstellung weiterer geeigneter Betreuer, Kosten an Dritte, z.B. Rettungsschwimmer, Begleitpersonal in Museen, Parks usw. sowie Raumkosten, Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Ähnliches, die in der Regel im Rahmen der Feriengestaltung anfallen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und verweist nur auf mögliche Aufwendung zusätzlicher Art.

§ 4

Beitragsmaßstab

- 1) Für die Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung gilt:
 - a) Schüler der Primarstufe der Theodor-Fontane-Schule Letschin mit gültigem Betreuungsverhältnis können die VHG in den Ferien vorrangig besuchen, der festgesetzte monatliche Elternbeitrag bleibt bestehen.
 - b) Es wird ein Ferienbeitrag von 5 € pro Tag, pro Kind und Jugendlichen erhoben.
 - c) Die Mittagsversorgung regelt sich wie in der Schulzeit.
- 2) Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ohne gültiges Betreuungsverhältnis § 3 Absatz 7 der Kitabenutzungssatzung vom 07. Dezember 2023 der Gemeinde Letschin gilt:
 - a) Es wird ein Beitrag von 8 € pro Tag, pro Besucherkind erhoben.
 - b) Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittagessenversorgung der Kinder und Jugendlichen während der Feriengestaltung sowie die Vergütung der Mahlzeit erfolgt durch die Personensorgeberechtigten in gesonderter Vereinbarung mit dem zuständigen Essenversorger in eigener Verantwortung.
- 3) Für die Einrichtung „Boberhaus“ gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung gilt:
 - a) Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Letschin können ab dem 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die offene Feriengestaltung im „Boberhaus“ vorrangig besuchen, sofern kein Betreuungsverhältnis mit der VHG mehr vorliegt.
 - b) Für die Kinder und Jugendlichen nach § 4 Absatz 3 a dieser Satzung wird ein Ferienbeitrag von 5 € pro Tag, pro Kind oder Jugendlichen erhoben.
 - c) Kinder und Jugendliche welche nicht in der Gemeinde Letschin wohnhaft sind können das Angebot entsprechend § 4 Absatz 3 a nutzen, sofern freie Kapazitäten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bestehen.
 - d) Für Kinder und Jugendliche nach § 4 Absatz 3 c wird ein Ferienbeitrag von 8,00 € pro Tag, pro Kind oder Jugendlichen erhoben.

§ 5

Öffnungszeiten der Einrichtungen während der Ferienzeit

- 1) Während der Ferien wird die Öffnungszeit vom Träger eingeschränkt.
- 2) Jede der im § 1 Absatz 1 und 2 genannten Einrichtung wird eine Feriengestaltung von bis zu 30 Wochenstunden ermöglichen.

§ 6

Anmeldung

- 1) Ein Kita- bzw. Schuljahr im Land Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- 2) Die verbindliche Onlineanmeldung zur Feriengestaltung in einer im § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Einrichtung der Gemeinde Letschin hat spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn von den Sorgeberechtigten zu erfolgen.
- 3) Die Anmeldung zur Feriengestaltung in der nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Einrichtung „Boberhaus“ erfolgt vor Ort in der Ferienzeit mit Einverständnis der Sorgeberechtigten als Beitragsschuldner. Die Nutzung der Einrichtung durch die Kinder und Jugendlichen ist nicht formgebunden und freiwillig. Es besteht kein Betreuungsverhältnis im Sinne des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg. Die Kinder und Jugendlichen können sich in der durch den Träger bestimmten Rahmenzeit für diese Einrichtung während der Ferienzeit ohne Einschränkung innerhalb und außerhalb der Mehrgenerationseinrichtung „Boberhaus“ bewegen. Sie sind zur Teilnahme an Angeboten des Hauses nicht verpflichtet. Einschränkungen ergeben sich aus dem Jugendschutzgesetz, der Hausordnung und weiterer, hier nicht weiter aufgeführter, Sondergesetzgebungen.
- 4) Der Beitrag wird entsprechend eines gesonderten Anwesenheitsnachweises pro Kind oder Jugendlichen den Sorgeberechtigten vom Träger der Einrichtung nach der Ferienzeit in Rechnung gestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der Kindertagesstättenbenutzungssatzung vom 15.06.2017 § 6 Ferienreglung und die Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG vom 15.06.2017 § 8 Ferienreglung - VHG außer Kraft.

Letschin, den 12.12.2023

Böttcher
Bürgermeister